



Düsseldorfer Amtsblatt

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF
Dezernat 26
Am Bonnehof 35
40474 Düsseldorf

Luftverkehr; Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom 16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses

Hier: Offenlage ergänzender und geänderter Unterlagen

I. Anlass

Die Flughafen Düsseldorf GmbH hat unter dem 16.02.2015 einen Antrag auf Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde, dem damaligen Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen in 40219 Düsseldorf, gestellt.

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens (Vorhaben) ist die abschließende Zulassung

- von tiefbaulichen Änderungen der vorhandenen Flughafenanlage, nämlich der Herstellung von insgesamt 8 neuen Flugzeug-Abstellpositionen sowie der Erweiterung von Flugbetriebsflächen (Rollweg-/Rollgassenanschlüsse im Vorfeldbereich) nebst weiterer Bodenversiegelungs- und Arrondierungsmaßnahmen sowie
- von Änderungen der geltenden Betriebsregelungen, nämlich die Erhöhung der im Voraus planbaren Flugbewegungen in nachfragestarken Zeitstunden am Tage sowie eine bedarfsgerechte Anpassung der Nutzungsmöglichkeiten beider Start- und Landebahnen zur Abwicklung des Flugverkehrs.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 3 e Abs. 1 Nr. 2, 3 c Satz 1 u. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt (nachfolgend: UVPG a.F.).

Die Stellungnahmen bzw. Einwendungen von Behörden, Vereinigungen und Betroffenen zum bzw. gegen das Vorhaben (Plan und sonstige Antragsunterlagen, u.a. zu den Umweltauswirkungen) wurden von der zuständigen Anhö-

rungsbehörde – Bezirksregierung Düsseldorf – in der Zeit vom April 2016 bis März 2017 den gesetzlichen Fristen entsprechend aufgenommen und im Februar 2017 an sechs Verhandlungstagen mit den Betroffenen erörtert. Dieses Anhörungsverfahren schloss die Anhörungsbehörde mit der Übermittlung ihrer Stellungnahme (Abschlussbericht) an die Planfeststellungsbehörde ab.

Die Planfeststellungsbehörde hat während ihrer Prüfung der Einwendungen und Stellungnahmen die Antragstellerin schriftlich zu weiteren Erklärungen sowie Änderungen und Ergänzungen der Antragsunterlagen aufgefordert. Die Antragstellerin ist den Anforderungen nachgekommen und hat die nachfolgend bezeichneten fachlichen Stellungnahmen, Gutachten und Erläuterungen in das Verfahren eingebracht. Die erforderlichen Anpassungen und Ergänzungen betreffen u.a. die Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 UVPG a.F. Aus diesem Grund erfolgt die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 Satz 3 u. 4 UVPG a.F.

Die Änderungen der Antragsunterlagen führen nicht zu einer Änderung des Vorhabens oder des Planungskonzepts der Antragstellerin.

Hinweis:

Aus Gründen des Sachzusammenhangs und der Verfahrenstransparenz beinhalten die nunmehr zur Auslegung bestimmten Unterlagen auch Gutachten und Stellungnahmen, die **nicht** im Zusammenhang mit der Untersuchung zusätzlicher oder anderer erheblicher Umweltauswir-

kungen stehen. Solche Dokumente oder Pläne dienen der weiteren Begründung der Antragsunterlagen und sind mit (- i -) gekennzeichnet.

II. Ablauf und Gegenstände der öffentlichen Auslegung

Die geänderten, ergänzten bzw. ergänzenden Unterlagen werden in der Zeit **vom 04.05.2020 bis einschließlich 12.06.2020 (Auslegungsfrist)**

bei den Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen in

Düsseldorf, Duisburg, Essen, Heiligenhaus, Kaarst, Krefeld, Meerbusch, Moers, Mülheim, Neuss, Ratingen, Tönisvorst und Willich

für Jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen liegen in den Räumen der Stadtverwaltung Düsseldorf, Amt für Verkehrsmanagement, Auf'm Hennekamp 45, Raum 11.21, 11 Etage während der Dienststunden montags bis donnerstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zur allgemeinen Information über das Vorhaben der Antragstellerin wird auf die Einsicht der Antragsunterlagen in ihrer ursprünglichen Fassung vom 29.02.2016 im Internet auf der Homepage der Planfeststellungsbehörde unter <https://www.vm.nrw.de> verwiesen.

Die Anhörungsbehörde weist darauf hin, dass die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung auf die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beschränkt ist. Die Auslegung sowie die Gelegenheit zur Äußerung beziehen sich nur auf die geänderten und ergänzten bzw. ergänzenden Gegenstände der Plan- bzw. Antragsunterlagen.

Die bereits im durchgeführten Anhörungsverfahren eingebrachten, zulässigen Einwendungen und Stellungnahmen bleiben erhalten und müssen nicht erneut vorgebracht werden. Sie sind vollumfänglich gültig und weiterhin Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

Bitte beachten Sie auch die am Ende des Dokuments gegebenen Hinweise zum Beteiligungsverfahren.

Die auszulegenden geänderten, ergänzten bzw. ergänzenden Unterlagen sowie die zur Information auch beigefügten Dokumente sind:

1. Schriftliche Anforderungen bzw. „Aufklärungsschreiben“ der Planfeststellungsbehörde vom 07.05.2018, 18.10.2018, 17.04.2019, 22.10.2019 und 23.01.2020 (- i -)
2. **Beschreibung des Vorhabens**
(betrifft: Standort; betriebliche Änderungen und Auswirkungen auf den Flugverkehr;

Verkehrsbedarf/Grundlagen der Bedarfsermittlung; Leistungsfähigkeit der Start- und Landebahnen und sonstigen Flugbetriebsflächen zur Bewältigung des geänderten Flugbetriebs)

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Flugbewegungsprognose 2030 (Referenz- und Prognoseszenario) unter besonderer Berücksichtigung realistischer Slot-Ausnutzungsquote	INTRAPLAN Consult GmbH	Januar 2020
Gutachten zu den Auswirkungen einer möglichen Flexibilisierung der Bahnnutzung am Flughafen Düsseldorf	Deutsche Flugsicherung GmbH – DFS Aviation Services	07.02.2020
Planfeststellungsverfahren Flughafen Düsseldorf – Praktische Kapazität der Flugbetriebsflächen	Airport Research Center GmbH	03.02.2020
Empirische Kapazität – Auswertung von Flugbewegungen (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	15.08.2019 u. 03.12.2019

3. Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

(betrifft: Grundlagen für die Fluglärmbeurteilung/Datenerfassungssysteme, Folgen des geänderten Flugbetriebs für die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und

Luftschadstoffen; Auswirkungen der baulichen Maßnahmen auf den Bodenverkehr und die Belastung der Bevölkerung mit Lärmimmissionen und Luftschadstoffen; flughafeninduzierter Landverkehr, Gesamtlärmbeurteilung, Veränderungen der Lichtimmissionen

sionen auf die Wohnbereiche in der Flughafenumgebung durch die baulichen und betrieblichen Änderungsmaßnahmen)

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Stellungnahme: Flugbewegungsangaben - Unstimmigkeiten in den Antragsunterlagen (- i -)	ACCON GmbH	15.01.2019
Stellungnahme: Ermittlung der Flugbewegungen – Auswahl des Untersuchungszeitraums (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	17.01.2019 u. 15.05.2019
Stellungnahme: Statistischer Nachweis über die sechs verkehrsreichsten Monate (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	17.01.2019
Stellungnahme: AzD – Luftfahrzeuggruppenmix, Betriebsrichtungsverteilung, Nummerierung der Flugwege gemäß AzB (- i -)	Airsight GmbH	10.05.2019
Stellungnahme: Luftfahrzeuggruppenmix nach Wirbelschleppenkategorien (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	17.01.2019
Stellungnahme: Einhaltung der Standardsteigprofile (- i -)	Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V.	14.12.2018
Stellungnahme: Bahnnutzungsverteilung (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	17.01.2019
Stellungnahme: APU-Betrieb (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	17.01.2019 u. 05.06.2019
Stellungnahme: Auswirkungen eines Verzichts auf die Verlängerung des Flugsteigs C in Bezug auf die Geräuschsituation im Nahbereich des Flughafen Düsseldorf	ACCON GmbH	18.03.2019
Stellungnahme: Luftqualität – Prognose- szenario 2030 ohne Verlängerung des Flugsteigs C	Müller-BBM GmbH	26.02.2019
Pläne: „(Nicht-)Verlängerung des Flugsteigs C“, Lageplan - Plan-Nr. FH1523/4/10201A und Übersichtslageplan, Plan-Nr. FH1523/4/10102A	Flughafen Düsseldorf GmbH	31.08.2015 31.08.2015

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Stellungnahme zu den durch stationäre Leuchten verursachten Lichtimmissionen für die Kapazitätserweiterung des Flughafens Düsseldorf ohne Verlängerung des Flugsteigs C	Peutz Consult GmbH	08.02.2019
Stellungnahme: Statistische Auswertung der Nachtflugbewegungen der sechs verkehrsreichsten Monate des Jahres 2018 (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	02.07.2019
Gesamtlärmbetrachtung (mit 24 Anlagen)	ACCON GmbH	17.12.2019
Verkehrsprognose 2030 mit Ausweisung des flughafenbezogenen Verkehrs für den Flughafen Düsseldorf - Alternativszenario ohne Anschlussstelle Ost	MUVEDA	Februar 2020
Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm ohne geplante Abschlussstelle Ost	ACCON GmbH	18.02.2020
Ergänzende Stellungnahme zu MUVEDA Verkehrsprognose 2030; „Ergänzende Erläuterungen zu den Passagierprognosezahlen im Gutachten Verkehrsprognose 2030 mit Ausweisung des flughafenspezifischen Verkehrs für den Flughafen Düsseldorf (Dezember 2015) (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	04.02.2020
Stellungnahme: Berücksichtigung der geplanten Anschlussstelle an der A44 im Osten des Flughafens – Mögliche Auswirkungen auf das Luftqualitätsgutachten Prognosejahr 2030 vom 22. Februar 2016	Müller-BBM GmbH	12.02.2020, aktualisiert am 13.03.2020
Stellungnahme: Ergänzende Ausführungen zum Luftqualitätsgutachten Prognosejahr 2030 vom 22. Februar 2016	Müller-BBM GmbH	21.02.2020
Stellungnahme: Ergänzende Erläuterung zum Untersuchungsraum Luftqualität (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	14.02.2020
Stellungnahme: Ergänzende Erläuterung zur Herleitung der Jahresflugbewegungszahlen im Luftqualitätsgutachten (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	Februar 2020
Stellungnahme: Erstellung und Evaluation eines Datenerfassungssystems für den Ist-Zustand 2016 auf Basis des Datenerfassungssystems Referenzszenario 2030 (mit 12 Anlagen) (- i -)	Flughafen Düsseldorf GmbH	30.05.2018
Stellungnahme: Überprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 u. 4 Fluglärmschutzgesetz	ACCON GmbH	02.03.2020
Rechtliche Stellungnahme: Überprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 u. 4 Fluglärmschutzgesetz (- i -)	Graf v. Westphalen RAe	06.03.2020
Kartographische Darstellung / Plan: Ermittlung von Lärmbetroffenheiten unterhalb der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle - Ergänzung der Anlagen des Flug- und Bodenlärmgutachtens“ (8 Karten mit Lärmkonturen)	ACCON GmbH	-
Kartographische Darstellung / Plan: Ergänzung der Karten des Flug- und Bodenlärmgutachtens zum äquivalenten Dauerschallpegel im Nachtzeitraum um eine Kontur zum Maximalpegelhäufigkeitskriterium NAT 6 x 57 dB(A) (Innenpegel)“ (2 Karten mit Lärmkonturen)	ACCON GmbH	-
Betrachtung der von Fluglärm betroffenen Personen	ACCON GmbH	03.02.2020
Betrachtung der von Fluglärm betroffenen Personen innerhalb der künftigen Nachtschutzzone nach Fluglärmschutzgesetz	ACCON GmbH	04.03.2020
Ermittlung zur Immissionszusatzbelastung durch Luftschadstoffe und Gerüche an zusätzlichen Aufpunkten (Kommunale Einrichtungen)	Müller-BBM GmbH	31.01.2018, aktualisiert am 18.03.2020
Tabellarische Übersicht zur Flug- und Bodenlärmbelastung an öffentlichen Einrichtungen	ACCON GmbH	05.03.2020
Stellungnahme zum Straßenverkehrslärm nebst 10 Anlagen	ACCON GmbH	14.01.2016
Stellungnahmen: Vorhabenbedingte Änderung von Flugverfahren (vorherige Anfragen der Planfeststellungsbehörde) (- i -)	Deutsche Flugsicherung GmbH Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	25.06.2018 12.12.2019
Stellungnahme: Umsetzung der Anforderungen des Fluglärmschutzgesetzes im Rahmen der Planfeststellung – Validierung der Datenerfassungssysteme (- i -)	Deutsche Flugsicherung GmbH	03.02.2020

4. Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Luft, Klima, Wasser und Boden, Mensch/menschliche Gesundheit (s. auch dort)
(betrifft: Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen auf die Vegetation, auf – u.a.

besonders geschützte – Tiere und ihre Lebensräume, auf Schutzgebiete, schutzwürdige Biotop sowie auf den Boden, auf Grund- und Oberflächengewässer und auf das Landschaftsbild; Bewertung des nicht vermeidbaren und begrenzten Eingriffs in

Natur und Landschaft und Kompensation der Folgen; vorhabenbedingte Wechselwirkungen zwischen den betrachteten Umwelt-Schutzgütern)

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Stellungnahme: Auswirkungen auf den Flächenbedarf des Vorhabens, wenn der Flugsteig C nicht verlängert wird	Flughafen Düsseldorf GmbH	30.01.2020
Floristische Kartierungen 2014	Froelich & Sporbeck	31.10.2014
Kartierung der Flora und Fauna 2017, Kartographische Darstellung	Froelich & Sporbeck	Februar 2018
Lage der Fledermausbegehungen auf dem Flughafen Düsseldorf 2008 – 2014	Froelich & Sporbeck	
Korrekturblätter und Maßnahmeblätter LBP	Froelich & Sporbeck	Januar 2020
Gutachten DAVVL 2001, 2008 u. 2016 und Stellungnahme	Deutscher Ausschuss zur Verhütung von Vogelschlägen im Luftverkehr e.V.	22.01.2020
Faunistische Erhebungen 2017 (Avifauna, Amphibien, Fledermäuse)	Froelich & Sporbeck	29.12.2017
Stellungnahme: Avifauna: Planungsrelevante Arten 2017	Flughafen Düsseldorf GmbH	30.01.2020
Avifauna: Art für Art-Prüfprotokolle 2017	Froelich & Sporbeck	01.02.2020
FFH-Ersteinschätzung „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef	Froelich & Sporbeck	07.02.2017
FFH-Ergänzung „FFH-Gebiet Überanger Mark“	Froelich & Sporbeck	06.02.2017
FFH-Ergänzung „FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge	Froelich & Sporbeck	06.02.2017
Stoffeinträge in FFH-Gebiete, Prognosejahr 2030	Müller-BBM GmbH	09.12.2016
Stellungnahme: FFH – Critical Loads	Froelich & Sporbeck	29.01.2020
Anschreiben FDG an VM	Flughafen Düsseldorf GmbH	20.02.2020
Stellungnahme: Abschätzung des Stickstoff- und Säureeintrages in die FFH Gebiete „Überanger Mark“ und „Ilvericher Altrheinschlinge“ unter Berücksichtigung der Betriebsgenehmigung 2005	Flughafen Düsseldorf GmbH	
Fachbeitrag „Wasser“ zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRRL)	Froelich & Sporbeck	02.11.2017, aktualisiert am 17.03.2020
Entwässerungsplanung vom Oktober 2014, überarbeitet im Februar 2020 (mit 27 Anlagen)	Rademacher und Partner IRP	Februar 2020
Modellanwendungen zum Nachweis der Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss im Kittelbach	Hydrotec	Oktober 2014, aktualisiert Februar 2016 und März 2020

Die oben aufgeführten Unterlagen sind ebenfalls im Internet über den folgenden Link einsehbar: <http://www.vm.nrw.de/>
 Es wird darauf hingewiesen, dass jedoch nur der Inhalt der tatsächlich vor Ort ausgelegten Unterlagen (Papierfassung) für das Verfahren maßgeblich ist (§27a Abs. 1 VwVfG NRW).

Hinweise:

Das Anhörungsverfahren ist ein förmliches Verwaltungsverfahren und unterliegt besonderen gesetzlichen Vorgaben:

1. Jeder, dessen Belange durch **die in den ergänzenden Unterlagen dargestellten Inhalte (Ergebnisse, Tatsachen, Bewer-**

tungen) erstmals oder stärker berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis einschließlich 26.06.2020 (Posteingang)
 bitte mit Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.01- PFV DUS bei der Bezirksregierung Düsseldorf Postfach 300865 40408 Düsseldorf oder bei einer der oben genannten Offenlagekommunen

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben

(Einwendungsfrist). Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anderweitige, nicht die ergänzenden Unterlagen betreffende Einwendungen, auch grundsätzlich gegen die Maßnahme gerichtete Einwendungen, können ausgeschlossen werden. Die aufgrund der in 2016 erfolgten Offenlage fristgerecht erhobenen Einwendungen bleiben bestehen und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Gleiches gilt, soweit zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

2. Sie können Ihre Einwendungen innerhalb der Frist – d.h. bis einschließlich zum 26.06.2020 (Posteingang) – bei den o.g. Stellen zum Aktenzeichen 26.01.01.01- PFV DUS sowohl schriftlich einreichen als auch mündlich zur Niederschrift äußern.
3. Bei der Abgabe Ihrer schriftlichen Äußerungen ist zu beachten, dass sie nur berücksichtigt werden können, wenn sie Ihren vollständigen Vor- und Nachnamen sowie Ihre vollständige Anschrift in lesbarer Form und Ihre Unterschrift enthalten und fristgerecht¹⁾ erfolgen.
4. Das Erfordernis der vollständigen Namensangaben gilt auch und im Besonderen für Familien, die gemeinsam eine Einwendung verfassen: es sind die Namen aller Familienmitglieder für die die Einwendung gelten soll leserlich anzugeben und von allen unterschiftsberechtigten Familienmitgliedern selbst zu unterzeichnen.
5. Grundsätzlich können Einwendungen nur schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.
Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet jedoch unter Bezug auf § 3a VwVfG NRW an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form zu senden. Per E-Mail erhobene Einwendungen sind nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu folgende elektronische Zugangsmöglichkeiten eröffnet:
Für verschlüsselte E-Mails und Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS)
nutzen Sie bitte folgende Adresse:
poststelle@brd.sec.nrw.de

Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite *Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation mittels verschlüsselter E-Mails sowie elektronisch signierter Dokumente*.

Falls Sie eine **De-Mail** senden möchten, schreiben Sie bitte an:
poststelle@brd-nrw.de-mail.de

Alle Informationen zu De-Mail finden Sie auf der Seite *Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation mittels De-Mail*.

Eine Einwendung mittels einfacher Email entspricht somit nicht den gesetzlichen Anforderungen und bleibt daher unberücksichtigt.
6. Mit Ablauf der Frist sind für das Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW)
7. Für den Fall des Vorbringens gleichförmiger Eingaben wird auf § 17 VwVfG NRW ausdrücklich hingewiesen: Bei Anträgen und Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG).
8. Gleichförmige Eingaben können unberücksichtigt bleiben, wenn sie die in § 17 Absatz 1 Satz 1 VwVfG NRW genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.
9. Ferner können gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen werden, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nur unleserlich angegeben haben. Dies gilt auch für Einwendungen von Familien (vgl. Hinweis Nr. 3)
10. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Vertreterbestellung evtl. entstehende Kosten werden nicht erstattet.
11. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG NRW. Ihre Einwendungen sind ebenfalls bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.
12. Äußerungen zu diesem Verfahren - sei es schriftlicher oder mündlicher Art -, die vor Auslegung des Antrags an das Verkehrsministerium oder die Bezirksregierung Düsseldorf gerichtet worden sind, können nicht als Einwendung im Verfahren berücksichtigt werden.
13. Von einer förmlichen Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG NRW und des § 9 Abs. 1 UVPG a.F. wird gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 3 LuftVG abgesehen.
14. Über alle Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Ministerium für Verkehr des Landes NRW – Planfeststellungsbehörde – entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Bezirksregierung Düsseldorf
- Dezernat 26 -

Im Auftrag
gez. Goetzens

¹⁾ Fristgerecht bedeutet: Eingang der Einwendung innerhalb der Frist bei einer der unter Nr. 1 genannten Stellen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Haushaltsjahr 2020

1. Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Düsseldorf mit Beschluss vom 19.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Düsseldorf voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.081.749.074 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.074.725.503 EUR

Umfang der Internen Leistungsverrechnung auf	28.917.995 EUR
--	----------------

im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.853.475.602 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	2.822.734.021 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	257.012.177 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	550.767.331 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	238.478.493 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	5.564.920 EUR

festgesetzt.

§ 2

a) Der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	8.132.642 EUR
--	---------------

b) der Gesamtbetrag der Kredite von der Holding der Landeshauptstadt Düsseldorf GmbH, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen im Kernhaushalt erforderlich ist, wird auf	230.265.851 EUR
--	-----------------

c) der Gesamtbetrag der Kredite vom Kreditmarkt, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	0 EUR
--	-------

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	376.673.524 EUR
---	-----------------

festgesetzt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage und / oder der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans ist nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	500.000.000 EUR
---	-----------------

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 156 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 440 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 440 v. H. |

§ 7

entfällt

§ 8

Siehe nachfolgende Übersicht der generellen Haushaltsplanvermerke, sowie die in den jeweiligen Produkten ausgewiesenen produktbezogenen Haushaltsplanvermerke. Budget- und Bewirtschaftungsregelungen werden im Budgetierungskonzept zum Haushaltsplan der Stadt Düsseldorf (siehe Vorbericht) festgelegt.

§ 9

Die Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf	250.000 EUR
--	-------------

festgesetzt.

§ 10

Wird einer Beamtin / einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie / er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit

- | |
|---|
| a) sie / er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichwertigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die sie / er eingewiesen wird, besetzbar war und |
| b) die Einweisung nicht vor Ablauf einer beamtenrechtlich oder verwaltungsmäßig vorgeschriebenen Wartezeit für eine Beförderung erfolgt. |

§ 11

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamtinnen / Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen / Beamten besetzt werden.

Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 12

Sofern im Stellenplan ein

- a) kw-Vermerk (künftig wegfallend) angebracht ist, gilt die Stelle
 - nach dem Wegfall der Aufgabe oder
 - nach dem Wegfall der für die Stelle gewährten Zuschüsse und / bzw.
 - ab Eintritt der sonstigen Bedingungen, die zur Anbringung des kw-Vermerkes geführt haben und
 - ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers
 als eingespart.
- b) ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, gilt ab Freiwerden der Stelle durch Ausscheiden / Umsetzung der Stelleninhaberin / des Stelleninhabers der niedrigere Stellenwert.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 18. Februar 2020 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan 2020 mit Anlagen sowie der Bezirkshaushaltsplan 2020 der Landeshauptstadt Düsseldorf sind zur Einsichtnahme vom 20. April 2020 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW unter der Adresse <https://www.duesseldorf.de/finanzen/haushaltsplaene.html> im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Haushaltssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 04.04.2020

Thomas Geisel
Oberbürgermeister

Zeit für uns Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

VHS-Kursangebote für Eltern und Kinder

- Bewegung, Tanz
- Entspannung
- Wassergewöhnung
- Schwimmen lernen
- Babysitterkurse
- Montessori-Lehrgänge

www.duesseldorf.de/vhs

Landeshauptstadt Düsseldorf Volkshochschule

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1289 9213 SB 02 vom 19.03.2020 an Dr. Marcus Faridi, Am Lehnitzsee 2, 14476 Potsdam

des Bescheides 5327 0005 1263 5992 SB 58 vom 29.01.2020 an Dr. Marcus Faridi, Am Lehnitzsee 2, 14476 Potsdam

des Bescheides 5329 0005 0288 6218 SB 03 vom 18.02.2020 an Ehsan Asser, Hellweg 92, 40235 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1340 7764 SB 11 vom 19.02.2020 an Iasir Mohammed, Rue Alnoir 11, 5190 Jemeppe-Sur-Sambre, Belgien

des Bescheides 5329 0005 0287 4791 SB 11 vom 07.02.2020 an Carsten Lohoff, Friedrich-Engels-Allee 62, 42119 Wuppertal

des Bescheides 5327 0005 1353 3573 SB 53 vom 09.03.2020 an Alessio Avellino, Via Aurelia Lato Pisa, 19038 Sarzana, Italien

des Bescheides 5329 0005 0291 9183 SB 04 vom 13.03.2020 an Ko-Ming Chen, Sterntalerweg 64, 40235 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1350 6657 SB 08 vom 02.03.2020 an Loek Quaedflieg, Abdis Susannastraat 16, 6041 VK Roermond, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0283 8540 SB 09 vom 13.01.2020 an Chika Matsunami, Richard-Wagner-Straße 43, 48282 Emsdetten

des Bescheides 5329 0005 0293 4778 SB 08 vom 17.03.2020 an Max Dülger, Blücherstraße 49, 40477 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1322 3892 SB 07 vom 23.03.2020 an Andrei-Daniel Onofriciuc-Traciaru, Finkenholl 14, 42929 Wermelskirchen

des Bescheides 5329 0005 0287 2934 SB 19 vom 17.02.2020 an Heinrich Konrad Delryo-Buelles, Vilvenicher Straße 8, 52379 Langerwehe

des Bescheides 5327 0005 1313 4652 SB 54 vom 26.02.2020 an Edward Vonk, Terracottastraat 53, 6515 DD Nijmegen, Niederlande

des Bescheides 5329 0005 0277 3952 SB 07 vom 27.11.2019 an Isabel Nicoletta Schilling, Belsenstraße 8, 40545 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1361 3860 SB 61 vom 23.03.2020 an Stuart Gwynne, Drumsavage Road 18, BT30 1NE Armagh, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0288 6510 SB 07 vom 17.02.2020 an Husein Osmanlic, Am Heidhügel 24, 40468 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1333 6557 SB 111 vom 02.03.2020 an Gani Berisha, Ruga Enver Duklagjini 52, 20010 Prizren, Serbien

des Bescheides 5327 0005 1312 2697 SB 120 vom 24.03.2020 an Rene Saß, Berghäuser Straße 5 c, 45663 Recklinghausen

des Bescheides 5327 0005 1307 5133 SB 111 vom 27.03.2020 an Younes Arous, Stormstraße 14 b, 47445 Moers

des Bescheides 5327 0005 1332 3757 SB 114 vom 02.03.2020 an Sytze A J Dijk, Korte Smeden 4 g, 8011 VC Zwolle, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1338 1277 SB 111 vom 25.02.2020 an Adrien Besson, Avenue Bellevue 40, 93170 Bagnolet, Frankreich

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Steueramt –

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5008 4345 9 an Eheleute Olaf und Antje Rehse, Gelderner Straße 12, 40474 Düsseldorf

die Bescheide vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5011 0858 2, 52221 00 5008 2898 0 und 52221 00 5007 2702 5 an Herrn Rene Lindner, Kirchstraße 54, 40227 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 4010 1934 5 an Herrn David Alan Smith, Düsseldorfer Straße 35, 40545 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5009 6013 7 an Eheleute Martin Welter und Zurina Mohd Hashim, 800, Town and Country Blvd, 77024 Houston (Texas), USA

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5010 0302 0 an Denis Krupp und Stefanie Lupp, Oberbilker Allee 171, 40227 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5004 2998 9 an Herrn Dr. Frank Philip Plickert, Humbrachtstraße 2, 60322 Frankfurt am Main

des Bescheides vom 04.03.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 4530 7735 8 an die GerMed GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Ridvan Arslan, Erkrather Straße 16, 40233 Düsseldorf

des Bescheides vom 16.03.2020 zu Kassenzeichen 52211 00 5001 4353 4 an die Firma QS Sha GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Qiangsheng Sha, letzte bekannte Anschrift Ostraße 129, 40210 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 3690 9919 6 an Eheleute Jochen u. Bettina Brauckhoff, Duisburger Landstraße 61, 40489 Düsseldorf

des Bescheides vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 4290 4791 3 an Herrn Sebastian Prokop, Jugendheimstraße 2, 41540 Dormagen

der Bescheide vom 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 5002 3788 5 an Herrn Shizong Zhang, Glück-Auf-Straße 30, 57271 Hilchenbach

der Bescheide vom 08.01.2018, 08.01.2019 und 09.01.2020 zu Kassenzeichen 52221 00 4670 4827 3 an Herrn Alfred Dauser, Weberstraße 32a, 40215 Düsseldorf.

Die Schriftstücke können beim Steueramt, Aachener Str. 21, 40223 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.



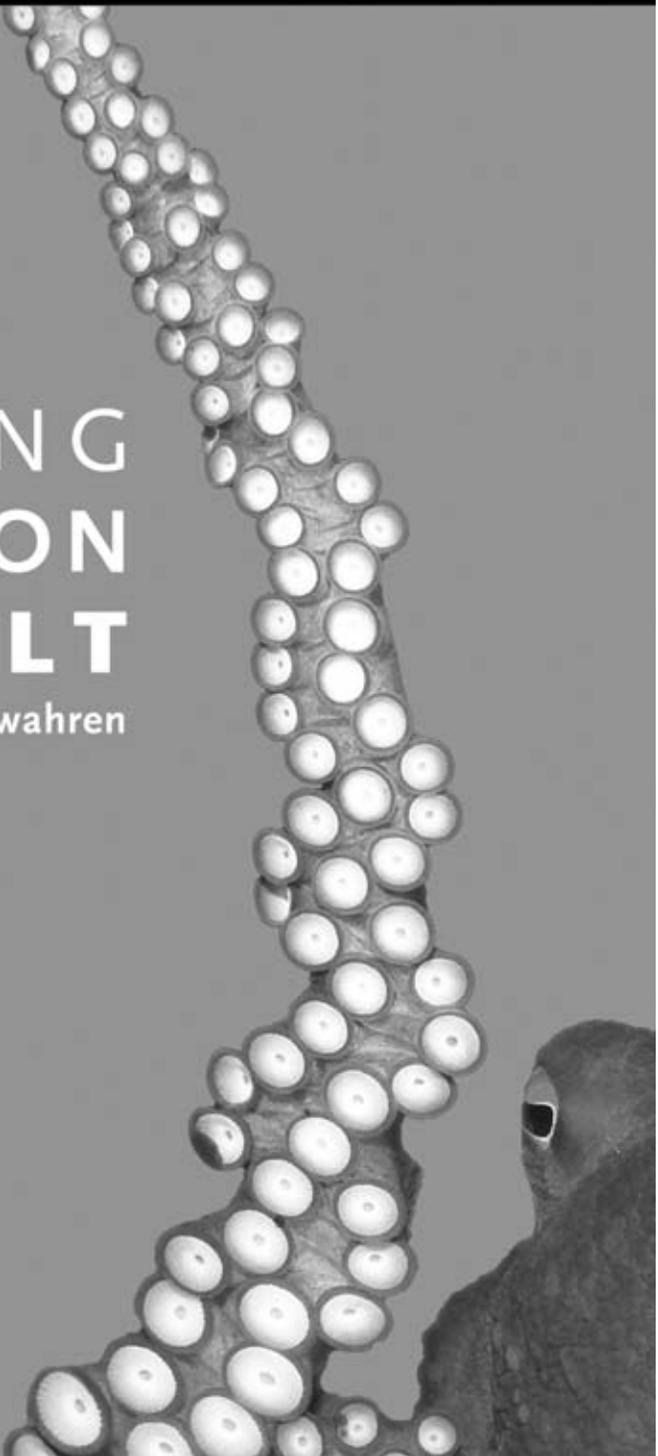
Düsseldorf Nähe trifft Freiheit



URSPRUNG
EVOLUTION
VIELFALT

erleben | verstehen | bewahren

AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM



Bezirksregierung Münster
25.17.01.01 (4/20)

Münster, den 07.04.2020

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Vorhaben „Rhein-Ruhr-Express (RRX), Planfeststellungsabschnitt 3.0a, Düsseldorf-Unterrath – Düsseldorf-Kalkum“

– Anhörungsverfahren –

Die Bezirksregierung Münster führt als Anhörungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o. a. Baumaßnahme gemäß § 18a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde wurde mit Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 02.03.2020 auf die Bezirksregierung Münster übertragen.

Die Erörterung findet am **28.04.2020 sowie bei Bedarf zusätzlich am 29.04.2020 im Gemeindesaal der serbisch-orthodoxen Kirchengemeinde, Wanheimer Straße 54, 40472 Düsseldorf statt.**

Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

Dienstag, 28.04.2020

09:00 - 13:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

14:00 - 18:00 Uhr **Erörterung von Einwendungen Privater**

Fortsetzung bei Bedarf:

Mittwoch, 29.04.2020

09:00 - 13:00 Uhr **Fortsetzung der Erörterung von Einwendungen Privater**

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Bei Bedarf ist daher eine Verlängerung der Erörterung über 18:00 (bzw. 13:00 Uhr) hinaus möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung an einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem Plan mit denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, den Betroffenen, den Behörden und der Vorhabenträgerin (DB Netz AG) sachlich erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreterinnen und Vertreter der Medien, zulassen, wenn keine Berechtigten bzw. kein Berechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwenderinnen und Einwender** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren

- **gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) und
- **Vertreterinnen und Vertreter** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben einer oder eines Beteiligten auch in Abwesenheit dieser Person verhandelt werden kann, dass verspätete oder formunwirksame Einwendungen von der inhaltlichen Erörterung grundsätzlich ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Abschluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die form- und fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn die Einwenderin oder der Einwender nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur zusätzlichen Information sind die detaillierte Tagesordnung sowie das Informationsblatt zum Erörterungstermin auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren -> *Planfeststellung Schiene* einzusehen und abrufbar.

Dort finden sich auch Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren.

Hinweis aufgrund der aktuellen Lage in der Corona-Pandemie:

Da zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Amtsblattes noch nicht bekannt war, ob die von der Landesregierung ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Corona-Virus über den 19.04.2020 hinaus verlängert werden, weise ich hiermit vorsorglich darauf hin, dass im Falle einer Verlängerung dieser Maßnahmen auch der Erörterungstermin verschoben wird. Tagesaktuelle Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren -> *Planfeststellung Schiene*.

Sollte der Erörterungstermin wie geplant am 28.04.2020 stattfinden, werden geeignete Schutzmaßnahmen zur Vermeidung eines möglichen Ansteckungsrisikos getroffen.

Im Auftrag
gez. Mersmann

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 16.03.2020

Besuchseinschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe, in denen besonders schutzbedürftige Personen leben sowie für anbieterverantwortete Wohngemeinschaften im Sinne des § 24 Abs. 3 – 5 Wohn- und Teilhabegesetz

Den Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) vom 13. März 2020 zu den Besuchseinschränkungen für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe in denen besonders schutzbedürftige Personen leben, hat das MAGS aufgehoben.

Die oben genannte Allgemeinverfügung wird hiermit ebenfalls aufgehoben.

Auf die Verordnung vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 22. März 2020 wird ausdrücklich hingewiesen.

<https://www.mags.nrw/coronavirus>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Buschhausen

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses

Gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) gibt der Umlegungsausschuss der Landeshauptstadt Düsseldorf ortsüblich bekannt:

Der Beschluss vom 26.03.2020 - Ord.-Nrn. 1 und 16/64 - betreffend die Grundstücke

Gemarkung	Wersten
Flur	5
Flurstücke	181, 429, 431, 433, 549 und 550

ist am 17.04.2020 unanfechtbar geworden.

Düsseldorf, den 17. April 2020

Der Vorsitzende
Dr. Wetterau

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 18.03.2020

**Betretungsverbot von Tages- und Nacht-
pflegeeinrichtungen im Sinne des Elften
Sozialgesetzbuches (SGB XI), von tages-
strukturierenden Einrichtungen der Ein-
gliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten
oder sonstige vergleichbare Angebote), für
Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation
sowie von interdisziplinären oder heilpäd-
agogischen Frühförderstellen, heilpädagogi-
schen Praxen und Autismuszentren**

Die Verordnung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen
(MAGS NRW) zum Schutz vor Neuinfizierungen
mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich
der Betreuungsinfrastruktur (CoronaBetrVO)
vom 2. April 2020 löst in den §§ 4 und 5 die
oben genannte Allgemeinverfügung der Lan-
deshauptstadt Düsseldorf vom 18.03.2020 ab.

Sie geht der Allgemeinverfügung vor.
<https://www.mags.nrw/coronavirus>

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Buschhausen



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

**„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles
Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf**

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Marc Herriger

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505 -1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Stadtentwässerungsbetrieb am
31.05.1999 ausgestellte Dienstausweis
– Nr. 410 – für den Mitarbeiter
Alexander Schuir, geb. 08.10.1969, ist in Verlust
geraten und wird für ungültig erklärt

Münch

Öffentliche Sitzungen

**Ausschuss für Wirtschaftsförderung,
Tourismus und Liegenschaften**

Dienstag, 21. April, 17 Uhr
Rathaus, Plenarsaal, Marktplatz 2,
1. Etage
Schriftführer: Dorota Kalkbrenner,
Tel: 89-93866

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der
Ausschüsse und Bezirksvertretungen
finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils
vor Sitzungstermin unter
www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Wir haben nichts gegen
den Winter...

nur jede Menge
TROPENFEELING

**AQUAZOO
LÖBBECKE
MUSEUM**

www.duesseldorf.de/aquazoo

#KlimaMachen

Mach's! Lass dich fördern.

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Bis zu 50.000 Euro Förderung!

Düsseldorf fördert die Modernisierung von Wohngebäuden und gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten.

Förderprogramm
***Klimafreundliches Wohnen
und Arbeiten in Düsseldorf***

Telefon 0211 89-25955

**[www.duesseldorf.de/
klimafreundlichwohnen](http://www.duesseldorf.de/klimafreundlichwohnen)**



Landeshauptstadt Düsseldorf
Umweltamt